

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GVSGebS)**

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 241,244), i. V. m. den §§ 2 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) i. V. m. dem § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.6.2014 (GVBl. S. 159) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von Regelungen im Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht vom 9.12.2012 (GVBl. S. 481) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 14.12.2016 (Beschluss zur DS1171/16) die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gebührentatbestand**

(1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in

- Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
- Objekten mit hoher Menschenansammlung und
- Objekten nach der Objektliste (Anlage 1)

sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- a. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
- b. Die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- c. Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
- d. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

(2) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß gültiger Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt – FwGebSEF erhoben.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Für Objekte nach § 1 Abs. 1 Anstriche 1 und 2 berechnet sich die Gebühr aus der Grundgebühr der Kategorie A, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die

sich aus der Grundfläche ergibt und den Kosten für die An- und Abfahrt zum Objekt.

- (2) Für Objekte nach § 1 Abs. 1 Anstrich 3 berechnet sich die Gebühr aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie gemäß der in Anlage 1 dargestellten Objektliste ergibt, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich aus der Grundfläche ergibt und den Kosten für die An- und Abfahrt zum Objekt.
- (3) Die Grundfläche ist bei Gebäuden die Grundfläche (GF) nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) und bei Lagerplätzen etc. die Lagerfläche einschließlich der Verkehrswege.
- (4) Für Nachschauen nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr erhoben.

#### **Grundgebühr:**

Kategorie A	150,00 Euro
Kategorie B	200,00 Euro
Kategorie C	250,00 Euro

#### **Begehungs-/Bearbeitungsgebühr:**

bis 1.000 m <sup>2</sup> GF	325,00 Euro
1.001 – 5.000 m <sup>2</sup> GF	450,00 Euro
5.001 – 10.000 m <sup>2</sup> GF	500,00 Euro
ab 10.001 m <sup>2</sup> GF	750,00 Euro

#### **Kosten für die An- und Abfahrt:**

Für die Fahrtkosten wird eine Pauschale von 25,00 Euro erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenschuld/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 6 Ermäßigung**

Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GVSGebS) vom 21.06.2010 außer Kraft.

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

Diese Anlage basiert auf Anlage 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

<b>Objektliste</b>	<b>Kategorie</b>
Beherbergungsstätten <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit mehr als 12 Gastbetten</i>	B
Büro- und Verwaltungsgebäude, <i>mit Geschossen mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> haben</i>	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler <i>mit mehr als 12 Betten</i>	B
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen	C
Hochregallager <i>mit mehr als 9m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)</i>	C
Industriebauten <i>nach der Industriebaurichtlinie mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup></i>	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze <i>ab 1600m<sup>2</sup> BGF</i>	B
Objekte und Anlagen der Störfall-Verordnung <i>in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)</i>	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen <i>ab der Schutzstufe 2 nach Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz</i>	C
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen <i>ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz</i>	C
Großgaragen <i>nach Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung</i>	A
Heime wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime <i>mit mehr als 12 Betten</i>	B
Hochhäuser <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO</i>	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 10 ThürBO</i> und Kurkliniken <i>mit mehr als 12 Betten</i>	C
Landwirtschaftliche Betriebe <i>mit einer BGF der baulichen Anlagen von mehr als 1600m<sup>2</sup>, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind</i>	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken <i>mit einer BGF von mehr als 1000m<sup>2</sup></i>	B
Schulen <i>nach Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung</i>	B
Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen* <i>nach RABT und EBA-Richtlinien</i>	C

Verkaufsstätten nach Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung	B
Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO	C

\* Tunnelanlagen nach RABT und EBA-Richtlinien sind nicht Bestandteil der Objektliste der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau. Aufgrund ihrer Besonderheiten sind Tunnelanlagen jedoch als Objekte einzustufen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können. Des Weiteren sind die Tunnelanlagen i.d.R. mit besonderen Einrichtungen bzw. Ausstattungen für Einsätze der Feuerwehr ausgestattet (Löschwasserbehälter, Objektfunkversorgung, Feuerwehrpläne usw.), welche in regelmäßigen Abständen überprüft werden müssen. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit Hochhäusern, Versammlungsstätten und Industrieanlagen wird die Grundgebühr für Tunnelanlagen auf die Kategorie C festgelegt.